

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0167/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 08.02.2024 online einen Artikel unter der Überschrift „Suchaktion am Inn: [Name und berufliche Position] wird vermisst“. Der Beitrag informiert über die Suche nach einer vermissten Journalistin. Es heißt, dass laut einer Tageszeitung die Polizei im deutsch-österreichischen Grenzgebiet nach der Frau suche. Nach Information der Redaktion habe sie einen Abschiedsbrief hinterlassen.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wurde in dem Artikel die in Richtlinie 8.7 Pressekodex geforderte Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizide nicht beachtet, da der Name der Vermissten genannt, ein Foto von ihr veröffentlicht und auf einen Abschiedsbrief hingewiesen wurde.

III. Die Redaktion sieht keine Verletzung der Richtlinie 8.7 des Pressekodex. Der Artikel in der beanstandeten Version habe mitnichten eine Selbsttötung zum Thema, sondern die Suche nach einer vermissten Person. Der damalige Einsatz sei in der Öffentlichkeit durchgeführt worden und so zu einem Gegenstand der Berichterstattung geworden.

Bei der vermissten Person handele es sich aufgrund ihrer beruflichen Position um eine Person des öffentlichen Lebens, über die bereits in den Tagen vor Veröffentlichung des

Artikels breit berichtet worden sei („Plagiatsaffäre“). Nähere Begleitumstände zum Auslöser für die Vermisstensuche würden in dem beanstandeten Artikel nicht genannt – im Gegenteil: „Zu weiteren Details (...) wollte sich die Polizei zunächst nicht äußern.“

Im Übrigen verweise man darauf, dass der Artikel unmittelbar nach dem Auffinden der vermissten Person angepasst worden sei und auch hier keine weiteren Einzelheiten zu dem vorübergehenden Verschwinden genannt worden seien. Die Beschwerde sei demnach als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 8 Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Nennung des Namens und die Veröffentlichung eines Fotos der Journalistin nicht zu beanstanden sind, da sie aufgrund ihrer herausgehobenen Position bei einer renommierten Tageszeitung und den im Raum stehenden Plagiatsvorwürfen gegen sie – zumindest temporär – eine Person des öffentlichen Lebens ist. Wenn in diesem Kontext eine großangelegte Suche nach ihr gestartet wird, da sie vermisst wird und der Verdacht besteht, dass sie Suizid begangen haben könnte, so besteht ein öffentliches Interesse daran, darüber informiert zu werden. In diesem Zusammenhang ist es unter pressethischen Gesichtspunkten – und hier speziell der Richtlinie 8.7 – des Pressekodex auch nicht zu beanstanden, wenn Details zu der Suche und ihren Ergebnissen mitgeteilt werden. Diese Angaben stellen keinen Verstoß gegen die in Richtlinie 8.7 des Pressekodex gebotene Zurückhaltung bei einer Berichterstattung über Selbsttötungen dar.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.7 – Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de